

Kantonsratsbeschluss über eine Ausgabenbewilligung für den Ausbau der Hauptstrasse Nr. 8 zwischen der Dritten Altmatt Nord, Höli und Biberbrugg sowie die damit in Zusammenhang stehenden Strassenträgerschaftsänderungen

(Vom ...)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 53 Abs. 2 der Kantonsverfassung¹, nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Dem Regierungsrat wird für den Ausbau der Hauptstrasse Nr. 8 zwischen der Dritten Altmatt Nord, Höli und Biberbrugg eine Ausgabenbewilligung von 123.0 Mio. Franken eingeräumt.
2. Die neue Strasse zwischen der Moosstrasse und der Ratenstrasse sowie die bestehende Schwyzerstrasse zwischen der Abzweigung Ratenstrasse und der Wettertanne (ca. km 22.52 bis km 23.15) werden nach Inbetriebnahme der neuen H8 in die Trägerschaft des Bezirks Einsiedeln übertragen.
3. Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

¹ SRSZ 100.100.